

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P.

### Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG)

#### A. Problem

- I. Die Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer führte dazu, daß dort im Jahre 1992 rd. 600 000 Rentenanträge gestellt wurden, während zuvor nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR jahresdurchschnittlich nur rd. 240 000 Rentenanträge gestellt worden waren. Bei der Bearbeitung der 1992 eingegangenen Rentenanträge und bei den Vorbereitungsarbeiten zur Neuberechnung der rd. 300 000 Renten mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen hat sich herausgestellt, daß vor allem wegen der häufig unbefriedigenden Datenlage die abschließende Rentenfeststellung in einem für die Berechtigten akzeptablen Zeitraum nicht möglich ist. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen deshalb Beweiserleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden, um die Rentenbearbeitungszeit wesentlich zu verkürzen.
- II. Im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz wurde die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung zunächst zurückgestellt. Nach Verabschiedung des Gesetzes hat sich herausgestellt, daß ein vergleichbarer Handlungsbedarf auch für nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena erworbene Ansprüche und Anwartschaften besteht. Dem für beide Bereiche gegebenen Regelungsbedarf soll nunmehr Rechnung getragen werden. Ferner sollen bei den Regelungen über die vorläufige Begrenzung von Zahlbeträgen dem Besitz- bzw. Vertrauensschutz in einem weitergehenden Umfang als bisher Rechnung getragen sowie die Regelungen zur Einkommensbegrenzung funktionsge-

**Zu Nummer 7 (§ 249)**

Damit die notwendige Aufbauhilfe-Ost der Rentenversicherungsträger durch die Klärung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten nicht beeinträchtigt wird, werden die Endtermine für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärungen über die Zuordnungen der Kindererziehungszeiten bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bei einer gemeinsamen Erziehung auf den 31. Dezember 1996 bzw. 31. März 1997 verschoben.

**Zu Nummer 8 (§ 249 a)**

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Nummer 10 für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten.

**Zu Nummer 9 (§ 252 a)****Zu a)**

Die Regelung stellt klar, daß der Bezug bestimmter Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR ebenso wie der Bezug entsprechender Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen einen Anrechnungszeitatbestand erfüllen kann.

**Zu b)**

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 hat sich in der Praxis als sehr verwaltungsaufwendig erwiesen. Durch die Neufassung wird die Ermittlung von Anrechnungszeiten erheblich erleichtert. Dabei ist, soweit etwa ab 1974/1975 insbesondere Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft in einer Summe von Arbeitsausfalltagen im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung eingetragen sind, von diesen Eintragungen auszugehen. Die eingetragenen Arbeitsausfalltage bezogen sich auf die bereits zu dieser Zeit eingeführte 5-Tage-Woche. Deshalb sind die ausgefallenen Arbeitstage zunächst auf eine Anzahl von Tagen hochzuwerten, die auch arbeitsfreie Samstage und Sonntage umfassen. Die so ermittelte Zahl an Tagen ist pauschal dem Ende des bescheinigten Pflichtbeitragszeitraumes kalendertagegemäß zuzuordnen.

**Zu Nummer 10 (§ 256)**

Nachgewiesene Beitragszeiten in den alten Bundesländern, für die eine Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt war, wurden von den Rentenversicherungsträgern im Auslegungswege mit den Entgelten der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz bewertet. Dies ist auch insoweit sachgerecht, als die bisherigen Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz der Einkommensstruktur in den alten Bundesländern entsprechen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 16 Bezug genommen.

**Zu Nummer 11 (§ 256 a)****Zu a)**

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage nur beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte berücksichtigt werden, soweit für sie Beitragspflicht bestand, d. h. Pflichtbeiträge bis zur Höchstgrenze von 600 Mark monatlich gezahlt worden sind.

**Zu b)**

Es hat sich gezeigt, daß Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung nicht praktikabel war. Insbesondere hat sich herausgestellt, daß die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nur bedingt Rückschlüsse ermöglichen, ob der Versicherte ein Einkommen oberhalb der seinerzeit im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen erzielt hat. Nach § 286 c begründen die Eintragungen in den Versicherungsunterlagen die widerlegbare Vermutung, daß für das eingetragene Einkommen Beiträge gezahlt worden sind. Unterschreitet das eingetragene Einkommen die seinerzeit geltenden Beitragsbemessungsgrenzen, begründet dies die Vermutung, daß das beitragspflichtige Einkommen des Versicherten die seinerzeit geltenden Beitragsbemessungsgrenzen unterschritten hat. Werden aber Nachweise über das tatsächliche Einkommen vorgelegt, z. B. Arbeitgeberbescheinigungen über ein dem Grunde nach beitragspflichtiges Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, ist grundsätzlich von der Richtigkeit dieser Nachweise auszugehen.

**Zu c) und d)**

Die Änderungen stellen sicher, daß die Vorschriften entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung nur für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 angewendet werden.

**Zu Nummer 12 (§ 256 b)**

Die Regelung bewirkt, daß für glaubhaft gemachte Beitragszeiten vor 1950 sowie für Zeiten danach in den alten Bundesländern Werte zugrunde gelegt werden, die der Einkommensstruktur in den alten Bundesländern entsprechen.

**Zu Nummer 13 (§ 259 a)**

Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in §§ 256 a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherte abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben.

Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung läßt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüberhinaus den großen Vorteil, daß die Versicherungskonten — unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn — endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.

#### Zu Nummer 14 (§ 259b)

Die Regelung stellt klar, daß für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem der ehemaligen DDR die Einkommensstruktur der ehemaligen DDR für die Ermittlung der Verdienste maßgebend ist.

#### Zu Nummer 15 (§ 260)

Nach der geltenden Fassung des § 260 sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, für die Feststellung der Beitragsbemessungsgrenze die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragenen Beschäftigungszeiten um Arbeitsausfalltage zu kürzen. Nach der vorgesehenen Änderung des § 252a sollen Arbeitsausfalltage in einem pauschalierten Verfahren ermittelt und danach dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zugeordnet werden. Zeiten vor dem 1. Januar 1984 werden nur als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn der so ermittelte Zeitraum mindestens einen Kalendermonat umfaßt. Die vorgeschlagene Ergänzung knüpft an diese im § 252a vorgesehene Änderung an und legt fest, daß auch bei der Feststellung der Beitragsbemessungsgrenze nach § 260 Arbeitsausfalltage unberücksichtigt bleiben, die nicht solche Anrechnungszeiten sind. Damit werden die Rentenversicherungsträger von der aufwendigen Arbeit der Feststellung von Arbeitsausfalltagen für die Zeit vor 1984 entbunden. Statt dessen sind die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zugrunde gelegten Beschäftigungszeiten ungekürzt zugrunde zu legen. Die vorgeschlagene Änderung trägt somit in erheblichem Maße zur Verwaltungsvereinfachung bei.

#### Zu Nummer 16

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung des § 274 b.

#### Zu Nummer 17 (§ 274b)

Die Regelung soll die Rentenversicherungsträger von Verwaltungsaufgaben entlasten, die angesichts der

derzeitigen Arbeitssituation nicht vorrangig zu erfüllen sind. Die Rentenversicherungsträger werden die sich aus dem Renten-Überleitungsgesetz ergebenden verwaltungsmäßigen Belastungen nur dann in einem vertretbaren Zeitraum bewältigen können, wenn sie von Aufgaben entlastet werden, deren Erfüllung vorübergehend aufgeschoben werden kann. Dazu gehören auch die Aufgaben der regelmäßigen Versendung von Versicherungsverläufen und der Kontenklärung lange vor Eintritt des Leistungsfalls.

#### Zu Nummer 18 (§ 275a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die notwendig ist, weil bei der Neufassung des § 275a durch das AFG-Änderungsgesetz die amtliche Überschrift versehentlich nicht übernommen worden ist.

#### Zu Nummer 19 (§ 278a)

Die Teilung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für Zeiten bis 1956 bzw. 1967 durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 soll eine bessere Anpassung der betreffenden Arbeitsentgelte an die jeweiligen allgemeinen Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet ermöglichen.

Die Änderung der Jahreszahlen dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

#### Zu Nummer 20 (§ 300)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie schließt eine sofortige Neuberechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes und die damit verbundene arbeitsaufwendige Kontenklärung aus. Die Neufeststellung erfolgt — wie bereits schon bei Renten wegen Alters oder wegen Todes — nach den bisherigen Vorschriften des Beitrittsgebiets.

#### Zu Nummer 21 (§ 302a)

##### Zu a)

Die Änderung stellt klar, daß die am 31. Dezember 1991 gezahlten Invalidenrenten ab 1. Januar 1992 in Abhängigkeit vom Hinzuverdienst als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet werden.

##### Zu b)

Die Neufassung der Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach dem bisher geltenden Recht wurden die als Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente geleisteten Renten gezahlt, solange die Voraussetzungen für eine Invalidenrente nach den am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften vorlagen. Diese Regelung erforderte von den Renten-